

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.02.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-30/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.55-2167**

#### Geltungsdauer

vom: **21. Februar 2017**

bis: **21. Februar 2022**

#### Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses "SECURUS UPT..." und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 In Abhängigkeit der Herstellung des Revisionsabschlusses werden die Varianten A ("SECURUS UPT TYP A") und B ("SECURUS UPT TYP B") unterschieden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der/die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.4 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Tabelle 1 angegebenen Rahmenaußenabmessungen (RAM) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Revisionsabschluss	Einbau in Installations-schächte nach Abschnitt	RAM minimal [mm]		RAM maximal [mm]	
		Breite	Höhe	Breite	Höhe
einflügelig	4.2.4	390	355	958	2200
	4.2.2 und 4.2.3				2500
zweiflügelig	4.2.4	690	355	1670	2200
	4.2.2 und 4.2.3				2500

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten nach Abschnitt 1.2.4 angewendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>1</sup> bestimmt.<sup>2</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>2</sup>

1.2.3 Der Revisionsabschluss "SECURUS UPT TYP A" besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen/Bauprodukten. Für den Revisionsabschluss "SECURUS UPT TYP B" gilt: Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>4</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

<sup>4</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-ergebaut.de)

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2167

Seite 4 von 11 | 17. Februar 2017

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90-A aus Gipskarton-Bauplatten mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tab. 48, (s. Abschnitt 4.2.3), oder
  - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4)

eingebaut werden.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in Installationschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>6</sup> enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Flügel

Der/die Flügel des Revisionsabschlusses ist/sind von außen nach innen aus einer speziellen Brandschutzplatte<sup>7</sup>, einer Gipskarton-Feuerschutzplatte<sup>7</sup> und einer Gipsfaserplatte<sup>7</sup> herzustellen, die mit Schrauben zu verbinden sind.

Die Falzgeometrie der/des Flügel/s und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen der Mittelfalz sind gemäß Anlage 3 auszubilden. Die Überdeckung des Mittelfalzes muss mindestens 16 mm betragen.

Im Falz des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend zwei und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen sind im Mittelspalt zusätzlich zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 2 mm anzuordnen (s. Anlage 3).

#### 2.1.3 Rahmen

Zur Herstellung des Rahmens sind vierseitig je zwei 22 mm dicke Streifen aus Gipsfaserplatten<sup>7</sup> unter Verwendung von Schrauben miteinander zu verbinden. In den Rahmenecken

<sup>5</sup> DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>6</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>7</sup> Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

sind die Gipsfaserplattenstreifen<sup>7</sup> stumpf zu stoßen, wobei die Fugen versetzt anzuordnen sind.

Um den Rahmen ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 2 mm anzuordnen (s. Anlage 3).

#### 2.1.4 Dichtung

Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen<sup>7</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

#### 2.1.5 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss<sup>7</sup> aus Stahl auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen oben und unten in die Schließbleche am Rahmen greifen. Zweiflügelige Elemente sind mit zwei Verschlüssen auszuführen.

#### 2.1.6 Zubehörteile

Der Flügel des Revisionsabschlusses muss in Abhängigkeit von der Flügelgröße mit zwei bis sechs speziellen Bändern<sup>7</sup> aus Edelstahl ausgestattet werden.

Zusätzlich sind in Abhängigkeit von der Flügelgröße an der Bandseite zwei bis drei Hintergreifungen<sup>7</sup> zu montieren.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

##### 2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

##### 2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

#### 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..." (die jeweils zutreffende Bezeichnung "TYP A" oder "TYP B" ist zu ergänzen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2167
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>8</sup> des Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

<sup>8</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>9, 10</sup>, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschächte

- nach Abschnitt 4.2.3 darf maximal 5000 mm und
- nach Abschnitt 4.2.4 darf maximal 3000 mm betragen.

Die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gemäß Abschnitt 4.2.4 dieser Zulassung angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht überschritten und müssen beachtet werden.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

#### 4.2 Angrenzende Bauteile/Bestimmungen für den Einbau

##### 4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

##### 4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>11</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus

<sup>9</sup>	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
<sup>10</sup>	Der Anhang A von DIN 4103 gilt hier nicht.	
<sup>11</sup>	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
<sup>12</sup>	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
<sup>13</sup>	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
<sup>14</sup>	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
<sup>15</sup>	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2167

Seite 9 von 11 | 17. Februar 2017

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>17</sup> oder DIN 105-100<sup>18</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>20</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>22</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>23</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>11</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>25</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
  - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>22</sup> oder nach DIN V 18580<sup>23</sup> oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>26</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>27</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>26</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>27</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen<sup>3</sup> Bauteilen entsprechen.

### 4.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-4<sup>5</sup>

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte/n (GKF) nach DIN 18180<sup>28</sup> beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>5</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A aus Gipskarton-Bauplatten mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten und Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen nach Tabelle 48 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

16	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
18	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
21	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
23	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
24	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
28	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>29</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>30</sup> mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

**4.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei  $\geq 20$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Bauplatten mit Stahlblechunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-3254/1449-MPA BS für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> entsprechen.

Zusätzlich sind in den Hohlräumen zwischen den Ständer- und Riegelprofilen 40 mm dicke, nichtbrennbare<sup>3</sup> Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>31</sup>, Schmelzpunkt  $> 1000$  °C, Rohdichte  $\geq 40$  kg/m<sup>3</sup>, anzuordnen.

4.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist analog Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen. In die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind über die gesamte Höhe zwei 20 mm dicke Steifen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) einzulegen (s. Anlagen 4 und 5).

**4.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses**

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 1 und 2 vierseitig umlaufend an der massiven Installationsschachtwand bzw. den Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen. Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

**4.2.6 Bestimmungen für die Fugenausbildung**

Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Installationsschachtes sind

- bei Fugenbreiten  $\leq 10$  mm mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>5</sup> Silikon-Dichtstoff bzw. mit einem mindestens normalentflammbaren<sup>5</sup> Acryl-Baustoff zu versiegeln bzw.
- bei Fugenbreiten von 10 bis 20 mm zusätzlich umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen, z. B. mit Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu verschließen.

**4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses**

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsicht-

<sup>29</sup> DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>30</sup> DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech  
<sup>31</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

lichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

### **5.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

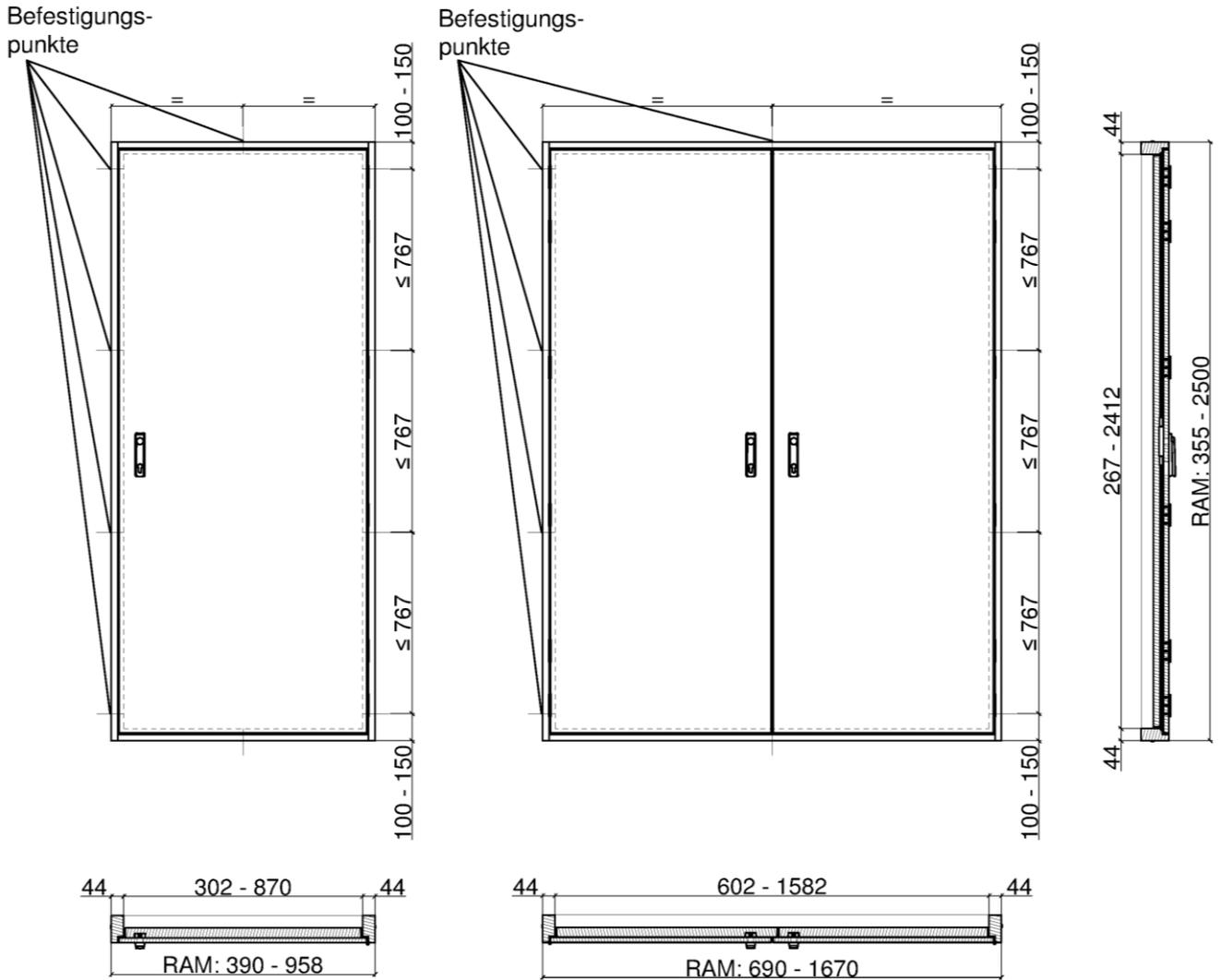
- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

### **5.2 Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



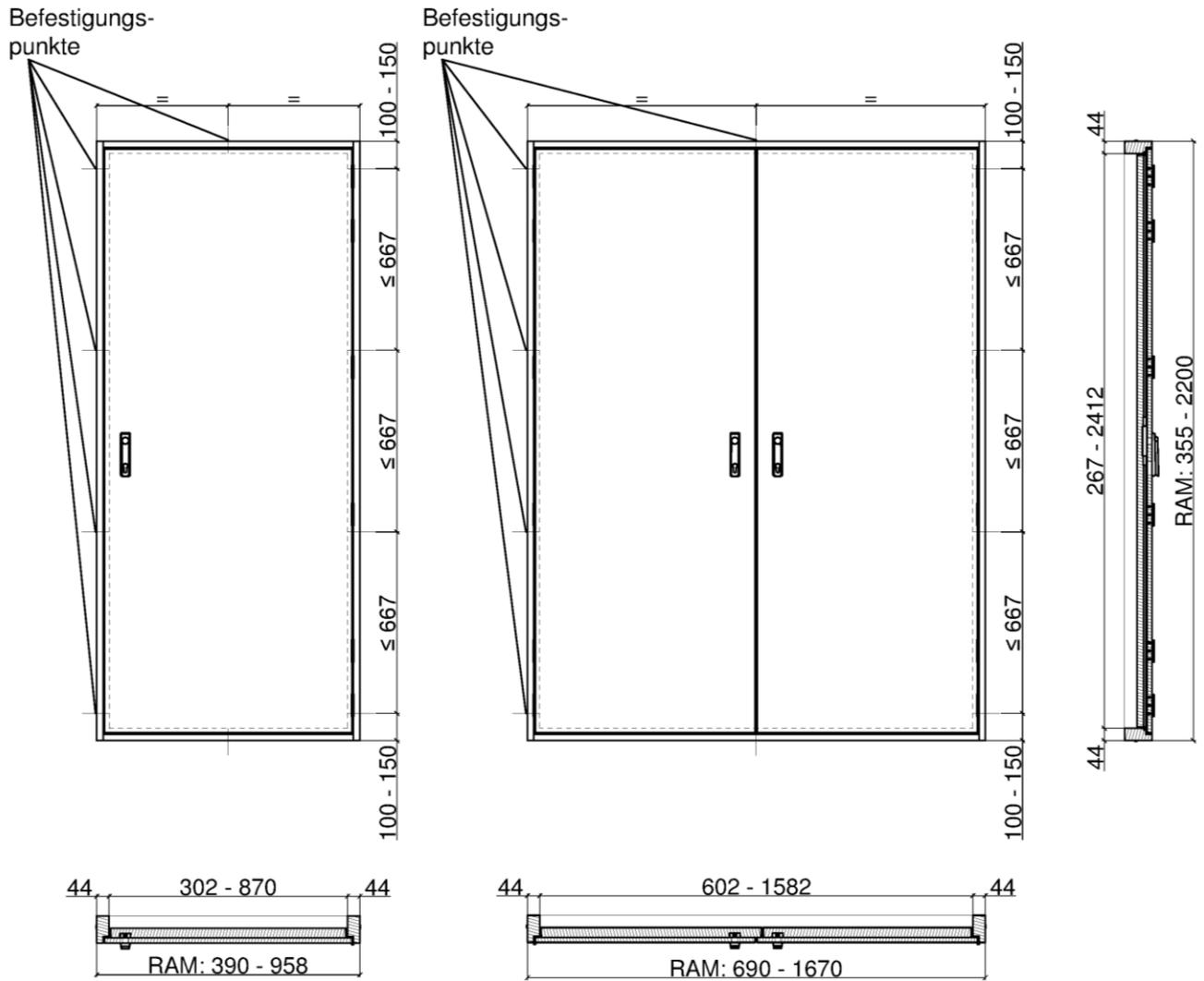
Höhe Revisionsabschluss	Anzahl der Befestigungspunkte:			
	links	rechts	oben	unten
< 900	2	2	1	1
901 - 1500	3	3	1	1
1501 - 2500	4	4	1	1

alle Maße in mm  
 Im Fertigungsprozess sind  
 Maßtoleranzen von  $\pm 1,5$  mm möglich.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

Anlage 1

Ein- und zweiflügeliger Revisionsabschluss zum Einbau in  
 Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2 bzw. 4.2.3



Höhe Revisionsabschluss	Anzahl der Befestigungspunkte:			
	links	rechts	oben	unten
< 900	2	2	1	1
901 - 1500	3	3	1	1
1501 - 2200	4	4	1	1

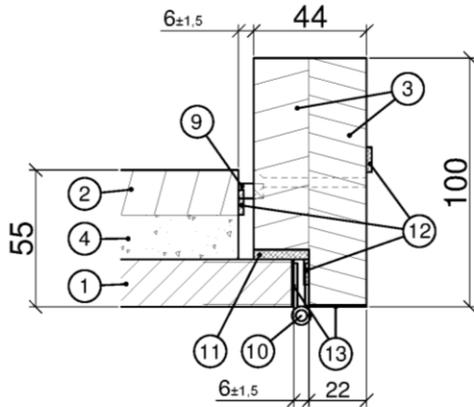
alle Maße in mm  
 Im Fertigungsprozess sind  
 Maßtoleranzen von  $\pm 1,5$  mm möglich.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

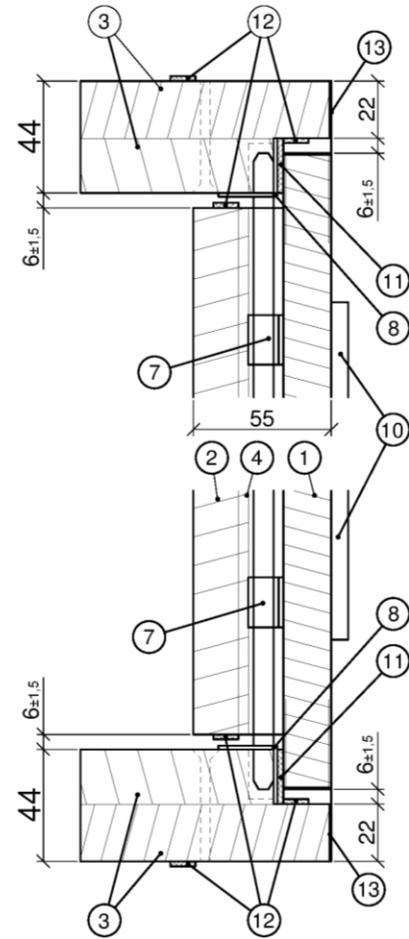
Anlage 2

Ein- und zweiflügeliger Revisionsabschluss zum Einbau in  
 Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

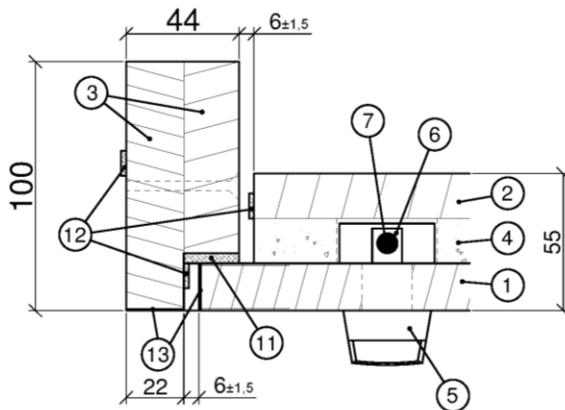
Horizontalschnitt Bandseite



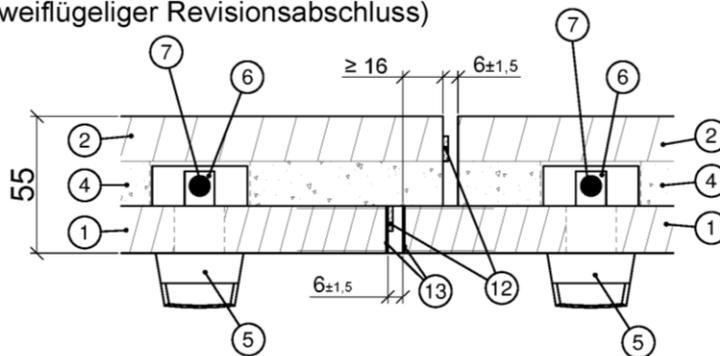
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügeliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügeliger Revisionsabschluss)



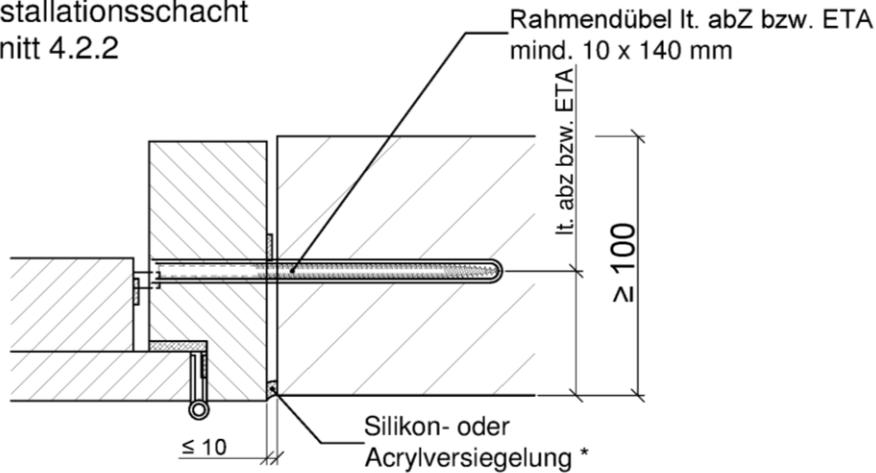
Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

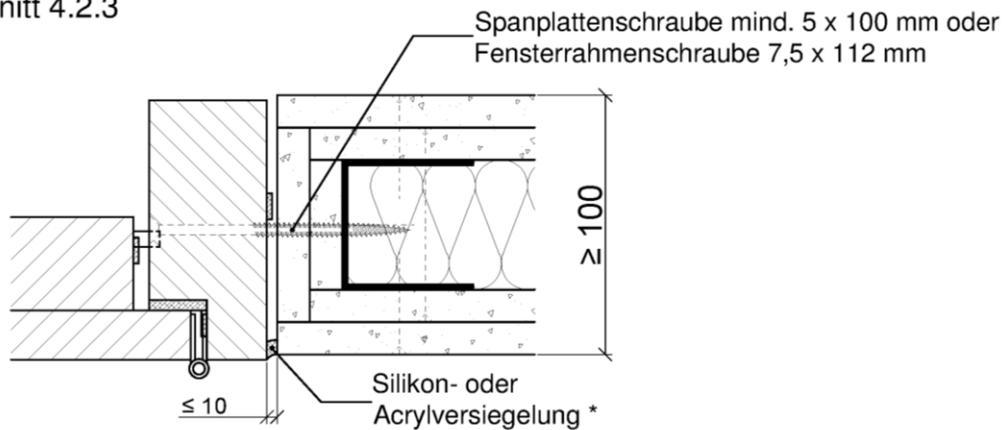
Anlage 3

Konstruktionsdetails  
 - Horizontal- und Vertikalschnitte -

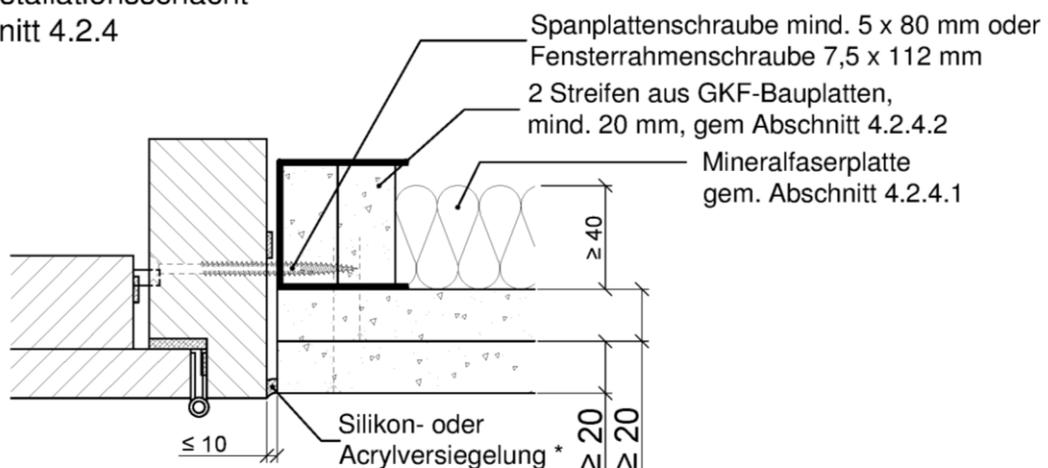
Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 4.2.2



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 4.2.3



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 4.2.4



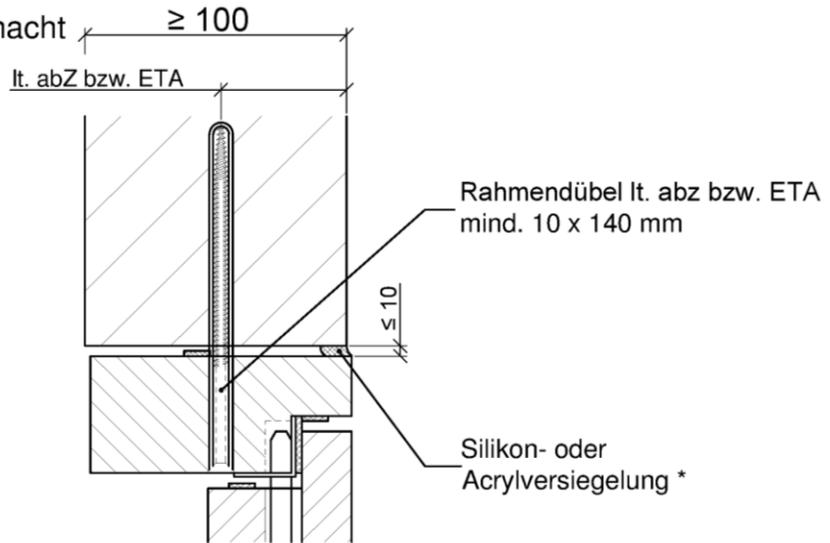
\*) Fugen über 10 bis max. 20 mm sind zusätzlich vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen  
 (z.B. Mineralwolle, Schmelzpunkt >1000 °C) zu verfüllen (Abs. 4.2.6).

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

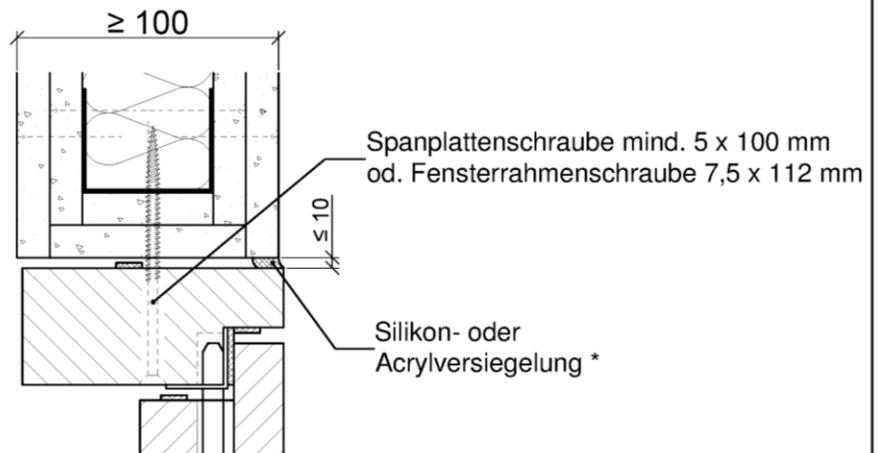
Anlage 4

Anschlussdetails gemäß Abschnitt 4.2  
 - Befestigung links / rechts -

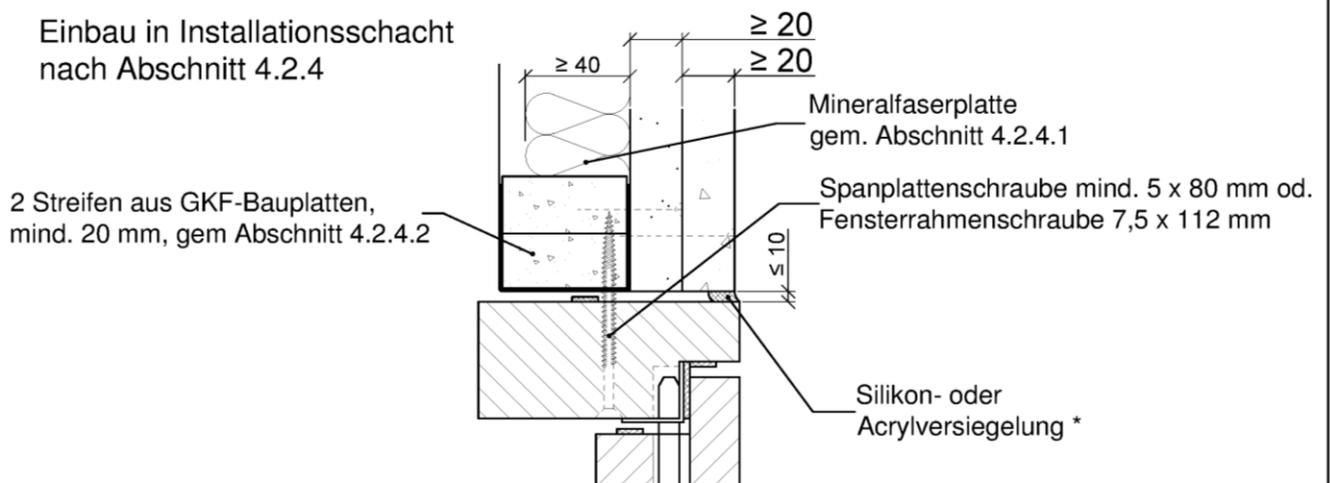
Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 4.2.2



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 4.2.3



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 4.2.4



\*) Fugen über 10 bis max. 20 mm sind zusätzlich vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Mineralwolle, Schmelzpunkt >1000 °C) zu verfüllen (Abs. 4.2.6).

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

Anlage 5

Anschlussdetails gemäß Abschnitt 4.2  
 - Befestigung oben / unten -

<b>Pos.</b>	<b>Baustoff / Bauteil / Bauprodukt</b>
1	Brandschutzplatte, beschichtet
2	Gipsfaserplatte
3	Gipsfaserplatte
4	Gipskarton - Feuerschutzplatte
5	Schwenkhebel / Vierkantbetätigung
6	Schubstangenschloss
7	Schubstange u. Stangenführung
8	Winkelschließblech
9	Hintergreifung
10	Edelstahlband
11	dauerelastische Dichtung
12	dämmschichtbildender Baustoff
13	Kantenanleimer

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

Anlage **6**

Positionsliste

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT..."

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7